



Protokollauszug Sitzung Gemeinderat vom 30. Mai 1996

Zuhanden: Grundbuchamt Samnaun

Traktandum 96050077 Genehmigung QP Champlad, inkl. Erledigung Einsprache

Erwägung

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 1994 publiziert. Gegen den Einleitungsbeschluss ging keine Einsprache ein. Dem Einleitungsbeschluss ist demnach Rechtskraft erwachsen.

Die daraufhin mit den Grundeigentümern ausgearbeiteten Quartierplanakten wurden im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 1996 publiziert. Zur Auflage gelangten:

Quartierplanvorschriften

Alter Bestand, Situation 1:500

Landabzugssperimeter, Situation 1:500

Neuer Bestand, Situation 1:500

Erschliessung Strassen und Werkleitungen, Situation 1:500

Besondere Erschliessungs- und Bauanordnungen, Situation 1:500

Güterzettel Alter Bestand

Güterzettel Neuer Bestand

Tabellen: Landabzug

Übersicht Alter Bestand / Neuer Bestand mit Verteiler
Planungskosten

Gegen die aufgelegten Akten und Unterlagen erhob [REDACTED]
[REDACTED] am 09. Mai 1996 Einsprache.

Die Einsprache und die Quartierplanakten liegen dem Rat vor. Die Einsprecherin stellt folgende Anträge:

1. Neuzuteilung

Die Neuzuteilung im Bereich der Parzelle Nr. 911 (alt 374) sei aufzuheben. Die neue Parzelle sei an gleicher Lage mit den gleichen Proportionen wie die alte Parzelle zuzuweisen, unter vollständiger Wahrung der aufgrund des alten Bestandes gegebenen Bebaubarkeit.

Die Einsprecherin begründet den Antrag wie nachstehend:

- 1.1 Die neue Parzellenform verhindere massiv eine sinnvolle Überbauung. Bei Einhaltung der baugesetzlichen Grenzabstände könne die Ausnützung nicht ausgeschöpft werden. Eine Bebauung mit einem vernünftigen Grundriss sei unmöglich.

- 1.2 Die "Verschiebung" des Besitzes der Einsprecherin resultiere hauptsächlich aus der unzulässigen Übertragung eines Bodenteilstückes der Parzelle Nr. 910 (alt 373) von [REDACTED]. Die Einsprecherin habe also alle Nachteile der Quartierplanung zu tragen, damit zwei andere Eigentümer ihre Verhältnisse optimieren können.
- 1.3 Durch die Neuzuteilung werde die Parzelle nun in eine unzumutbare Hanglage hineingedrängt, wohingegen die alte Parzelle in einer Ebene lag.

2. Quartiererschliessung

Die Quartiererschliessung ende im Bereich der Parzelle Nr. 911 im Nichts bzw. an der Grenze des QP-Gebietes. Es sei kein Kehrplatz im QP-Gebiet selber vorgesehen. Der vorgesehene Kehrplatz ausserhalb des QP-Gebietes sei gesetzeswidrig.

Der Kehrplatz ist laut Forderung der Einsprecherin auf dem Teilstück der Parzelle Nr. 910 (alt Nr.373) von [REDACTED] vorzusehen, da dieses Parzellenteilstück ohnehin nicht überbaubar sei. Damit könne der Einsprecherin die Parzelle Nr. 911 praktisch unverändert zugewiesen werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Einsprache aufgrund völliger Unkenntnis der Sachlage sowie Uneinsichtigkeit oder dann bewusst und wider besseren Wissens, lediglich des Einsprachewillens wegen eingereicht wurde.

Die von der Einsprecherin aufgeworfenen Forderungen sind bereits erfüllt.

Beschlussfassung

Aufgrund und im Sinne der Erwägung wird die Einsprache von [REDACTED] gegen die Quartierplanung Champlad, Samnaun-Laret, vollumfänglich abgewiesen (Beschluss einstimmig).

Abgestützt auf Art. 72 des Baugesetzes Samnaun wird die Quartierplanung Champlad mit den dazugehörigen Akten und Unterlagen genehmigt.

Der Genehmigungsbeschluss wird im Amtsblatt publiziert.

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges

7562 Samanun-Compatsch, 10. Juni 1996

Gemeindekanzlei Samnaun

B. Grimm

Bruno Grimm